

Totalrevision ZSG – Auswertung Vernehmlassungen – Stellungnahme des Regierungsrates/Auwertung

	Wer	Eingang	Zustimmung	Ablehnung	Änderungsanträge / Details	Stellungnahme des Regierungsrates / Auswertung
1	Bau- und Umweltschutzdirektion	14.02.20	Keine Stellungnahme			
2	Arbeitgeberverband Basel	14.02.20	Verzicht auf Stellungnahme			
3	Finanz- und Kirchendirektion	14.02.20	Keine weiteren Anliegen			
4	VBLG	20.03.20	Zustimmung			
5	Ormalingen	06.04.20	Zustimmung			
6	Allschwil	08.04.20	Sinngemäss Zustimmung (schliesst sich VBLG an)			
7	Waldenburg	15.04.20	Sinngemäss Zustimmung (schliesst sich VBLG an)			
8	Brislach	23.04.20	Zustimmung			
9	Bennwil	23.04.20	Sinngemäss Zustimmung (schliesst sich VBLG an)			

10	Pfeffingen	27.04.20	Zustimmung			
11	Ettingen	28.04.20	Sinngemäss Zustimmung (schliesst sich VBLG an)			
12	Känerkinden	06.05.20	Sinngemäss Zustimmung (schliesst sich VBLG an)			
13	Duggingen	08.05.20			<p>Es sollte die Chance genutzt werden, die Ergebnisse der Auswertung der Bewältigung der Corona-Krise in die Revision einfließen zu lassen.</p> <p>§ 2 Abs. 2 Bst. h Gemeinden sind nicht verpflichtet, Material aus der SMZM zu beziehen. <u>Antrag:</u> Erläuterungen sind zu präzisieren.</p> <p>§ 5 Berichterstattung <u>Antrag:</u> Berichtspunkte sowie Zeitintervall sind in die VO ZSG</p>	<p>Wird in die LRV aufgenommen.</p> <p>Bei den Bemerkungen zu § 7 Abs. 1 Bst. f wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Entscheid über die Beschaffung des Materials in der ausschliesslichen Kompetenz der Einwohnergemeinde bleibt. Die Erläuterungen sind bereits präzisiert.</p> <p>Die Berichtspkte. sowie Zeitintervall werden in die VO ZSG</p>

				<p>aufzunehmen. Gemeinden sind zur VO ZSG anzuhören.</p> <p>§ 6 Leistungsprofil des Zivilschutzes Abs. 2.: <u>Antrag:</u> In den Erläuterungen ist festzuhalten, dass das Leistungsprofil bei Inkraftsetzung des Gesetzes auf die Bestände des Planjahres 2026 ausgerichtet sind.</p> <p>Abs. 3 <u>Antrag:</u> ändern «... mit Zustimmung der zuständigen Behörde ...».</p> <p>§ 7 Zuständigkeit des Kantons Abs. 1 Bst. d</p>	<p>aufgenommen. Gemeinden werden in AG zur Ausarbeitung der VO ZSG vertreten sein.</p> <p>Das Leistungsprofil kann nicht bereits im Jahr 2021 auf mögliche Bestände im 2026 angepasst sein, da die Bestände 2021 höchstwahrscheinlich nicht identisch sein werden mit den Beständen 2026. Hingegen besteht die Möglichkeit, das Leistungsprofil jederzeit auf die veränderten Bestände mit einem RRB anzupassen.</p> <p>Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde gegen aussen. Er ist der Ansprechpartner für den Regierungsrat. Es ist dem Gemeinderat überlassen, ob er die Kompetenz zur Zustimmung innerhalb der Gemeinde oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden einem anderen Gremium als dem Gemeinderat delegieren möchte.</p> <p>Es gilt, die Informationsprozesse sicherzustellen. Diese sind ausserhalb einer Gesetzesvorlage</p>
--	--	--	--	--	---

				<p><u>Antrag:</u> In den Erläuterungen sind die Zuständigkeiten bezüglich Planungs- und Befehlsprozesse m Einsatz aufzuzeigen. (Erfahrung aus den Einsatz COVID-19).</p> <p>§ 8 Zivilschutzorganisation Abs. 2 <u>Antrag:</u> Anpassung des Gesetzestextes. Die spezialisierten Aufgaben der kantonalen Zivilschutzorganisation richten sich nach dem Leistungsprofil des Zivilschutzes.</p>	<p>in geeigneter Form sicherzustellen.</p> <p>Aktuell besteht die kantonale Zivilschutzkompanie (neu: kantonale Zivilschutzorganisation) aus Fachpersonen mit spezialisierten Aufgaben. Das Leistungsprofil der kantonalen Zivilschutzorganisation muss aber flexibel sein und sich an die Herausforderungen anpassen können. Wenn nötig und sinnvoll, muss es möglich sein, das Leistungsprofil so anzupassen, dass die kantonale Zivilschutzorganisation alle Aufgaben einer Zivilschutzorganisation ausführen kann. Eine Einschränkung ausschliesslich auf spezialisierte Aufgaben wäre eine zu starke Einschränkung.</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>§ 9 Ausbildung Abs. 1 <u>Antrag:</u> Die Gemeinden sind vorgängig der Beratung und Verabschiedung der VO ZSG anzuhören.</p> <p>§ 18 Aufgebot und Information Abs. 1 <u>Antrag:</u> Die Bestimmung betreffend öffentlich angeschlagenem Kurstableau ist wiederaufzunehmen.</p>	<p>Gemeindevertreter werden in die Arbeiten zur VO ZSG einbezogen.</p> <p>Die Bundesgesetzgebung sieht vor, dass das Aufgebot den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen ist (Art. 45 Abs. 3 rev. BZG). Hingegen sieht die Bundesgesetzgebung nicht vor, dass ein öffentlich angeschlagenes Kurstableau dem individuellen Aufgebot gleichgestellt ist. Verbindlich ist einzig das individuelle Aufgebot. Hingegen können die Kurstableaus im Sinne einer Vorinformation auf der Homepage der jeweiligen ZSO publiziert werden.</p>
14	Binningen	11.05.20	Schliesst sich der Vernehmlassung des VBLG an.		
15	CVP	08.05.20	Unterstützt die neuen Normierungen	Erkenntnisse aus der Bewältigung der COVID-19 Pandemie sollten in die Revision einfließen.	Die Erkenntnisse aus der Bewältigung der COVID-19 Pandemie werden in der LRV aufgeführt.

				<p>Zu § 24 Es fragt sich, ob dieser §, der inhaltl. die Schutzdienstpflicht verkürzt, sinnvoll ist. Die Übergangsregelung von § 24 Abs. 1 wird befürwortet. In der def. LRV sollte dazu eine Aussage gemacht werden.</p>	<p>In der LRV wird aufgenommen, dass sich die Frage stellt, ob die eingeführte Verkürzung der Dienstzeit in Anbetracht der Bewältigung der Coronakrise tatsächlich sinnvoll ist.</p>
16	Lausen	14.05.20		<p>§ 2 Abs. 2 lit. g und § 7 lit. 1 g Präzisierung, ob die Gemeinden für EzG eine Bewilligung durch den Kanton bedürfen.</p> <p>§ 2 Abs. 2 lit. h: <u>Antrag</u> auf andere Formulierung: Die Teilnahme an den vom Kanton koordinierten Massnahmen nach Vernehmlassung bei den Gemeinden.</p>	<p>Die Gemeinden bedürfen einer Bewilligung durch den Kanton.</p> <p>Neuformulierung von § 2 Abs. 2 Bst. h: «die Teilnahme an den vom Kanton koordinierten Beschaffungen von Dienstleistungen und Zivilschutzmaterial»</p> <p>Der Kanton koordiniert die Beschaffungen von Dienstleistungen und Zivilschutzmaterial. Die Gemeinden sind Teil dieser Koordination. Sie können die Beschaffungen initiieren. Aus diesem Grund ist eine Vernehmlassung bei den Gemeinden nicht erforderlich.</p>

				<p>§ 3 Zusammenarbeit <u>Antrag</u> Abs. 1 neue Formulierung. Analog BSG. Die Einwohnergemeinden können ihre Aufgabe im Zivilschutz zusammen mit anderen Einwohnergemeinden erfüllen.</p> <p>§ 5 Berichterstattung Formulierung lässt nicht zu, dass das dem Verbund polit. übergeordnete Organ Bericht erstattet. Bitte Präzisierung.</p> <p>§ 7 Zuständigkeit des Kantons Unklar, ob die Zuständigkeit für EzG auch die Bewilligungserteilung umfasst.</p> <p>§ 10 Kostentragung durch Kanton <u>Antrag:</u> Abs. 1 Bst. c: die anfallenden</p>	<p>Neuformulierung von § 3 Abs. 1 analog BSG: «Die Einwohnergemeinden können ihre Aufgaben im Zivilschutz zusammen mit anderen Einwohnergemeinden erfüllen.»</p> <p>Die Einwohnergemeinden werden zur Berichterstattung verpflichtet. Wie sich die Einwohnergemeinden bei der Aufgabenerfüllung organisieren ist ihnen überlassen. Selbstverständlich kann auch ein anderes Organ die Berichterstattung übernehmen, wenn es ihm von der Einwohnergemeinde delegiert wird.</p> <p>Die Erläuterungen sind dahingehend zu präzisieren, wonach der Kanton die EzGs der Gemeinden bewilligt.</p> <p>§ 10 wird ergänzt mit Abs. 1 Bst. c: «die Kosten für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, die</p>
--	--	--	--	---	---

				<p>Kosten für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, welche auf Gesuch des zuständigen kantonalen Amts erfolgen.</p> <p>§ 12 Einsatzbereitschaft Nicht geregelt ist, wer festlegt, welche Infrastrukturanlagen in welcher Anzahl benötigt werden. Bspw. Sanitätshilfestellen in Verbänden. Präzisierung erwünscht.</p> <p>§ 19 Kostenersatz Schwere Mangellage soll aufgenommen werden. Auch Mangellagen können durch das Verschulden der Versorger entstehen.</p>	<p>auf Gesuch des zuständigen kantonalen Amts erfolgen.» Bsp. ESAF</p> <p>Art. 67 ff des rev. BZG regelt die Schutzanlagen. Dazu gehören auch die geschützten Sanitätstellen. Art. 68 Abs. 2 rev. BZG bestimmt, dass der Bundesrat die Bedarfsplanung betreffend Schutzanlagen regelt. Nach Art. 69 Abs. 1 rev. BZG legen die Kantone den Bedarf an Schutzanlagen fest. Damit ist auf Bundesebene geregelt, dass der Kanton den Bedarf an Schutzanlagen festlegt. Eine zusätzliche Regelung auf kantonaler Ebene ist nicht erforderlich.</p> <p>Die schwere Mangellage resp. den Umgang damit sowie die zu ergreifenden Massnahmen, werden durch das Landesversorgungsgesetz abschliessend auf Bundesebene geregelt. Es liegt daher in der Kompetenz des Bundes, allfällige Rückforderungsmöglichkeiten zu schaffen</p>
--	--	--	--	---	---

					<p>(vgl. dazu Ar. 40 ff LVG). Der Kanton hat in diesem Bereich ausschliesslich Vollzugsaufgaben, nicht aber Regelungskompetenzen.</p> <p>Wurde bereits erfolglos versucht.</p>
17	RFS Argus	18.04.20	Die Revision des ZSG wird begrüsst	<p>§ 24 Übergangsbestimmung Schutzdienstpflicht Kanton wird ersucht, sich beim Bund für die Wiedererwägung des Entscheids zur Verkürzung der Schutzdienstpflicht einzusetzen.</p> <p>§ 2 Abs. 2 Bst. h Gemeinden sind nicht verpflichtet, Material aus der SMZM zu beziehen. <u>Antrag:</u> Erläuterungen sind zu präzisieren.</p> <p>§ 5 Berichterstattung <u>Antrag:</u> Berichtspunkte sowie Zeitintervall sind in die VO ZSG aufzunehmen. Gemeinden sind zur VO ZSG anzuhören.</p> <p>§ 6 Leistungsprofil des Zivilschutzes Abs. 2.:</p>	<p>vgl. 13</p> <p>Vgl. 13</p> <p>Vgl. 13</p>

				<p><u>Antrag:</u> In den Erläuterungen ist festzuhalten, dass das Leistungsprofil bei Inkraftsetzung des Gesetzes auf die Bestände des Planjahres 2026 ausgerichtet sind.</p>	
				<p>Abs. 3 <u>Antrag:</u> ändern «... mit Zustimmung der zuständigen Behörde ...».</p>	Vgl. 13
				<p>§ 7 Zuständigkeit des Kantons <u>Antrag</u> Abs. 1 Bst. d <u>Antrag:</u> In den Erläuterungen sind die Zuständigkeiten bezüglich Planungs- und Befehlsprozesse m Einsatz aufzuzeigen. (Erfahrung aus den Einsatz COVID-19).</p>	Vgl. 13
				<p>§ 8 Zivilschutzorganisation Abs. 2 <u>Antrag:</u> Anpassung des Gesetzestext-</p>	Vgl. 13

				<p>tes. Die spezialisierten Aufgaben der kantonalen Zivilschutzorganisation richten sich nach dem Leistungsprofil des Zivilschutzes.</p> <p>§ 9 Ausbildung Abs. 1 <u>Antrag:</u> Die Gemeinden sind vorgängig der Beratung und Verabschiedung der VO ZSG anzuhören.</p>	Vgl. 13
18	SP	15.05.20	Zustimmung		
19	Muttenz	18.05.20		<p>Vorbemerkung: Die ungeteilte Zuständigkeit bei den Ereignisarten Grossereignis und Krise entspricht nicht dem Geist der Kantonsverfassung. Es wird eine vertiefte Begründung für die vorgesehene Zuständigkeitsregelung erwartet. Mit dieser Begründung ist ein erneutes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.</p>	<p>Tritt ein «Grossereignis» oder eine «Krise» ein, ist ein rascher und erhöhter Koordinationsbedarf gegeben. Entscheide müssen, teilweise vor Ort, zur Bewältigung dieser Ereignisse rasch getroffen werden. Bei einem Grossereignis sind insbesondere die Leistungen der Partnerorganisationen zu koordinieren. Bei Bedarf ist dazu eine übergeordnete Führung erforderlich. Die rasche Verfügbarkeit einer Führung für die Bewältigung dieser Ereignisse ist auf kommunaler Ebene aufgrund</p>

					<p>des Milizsystems bei den Führungsstäben nicht gegeben. Die Führung solcher Ereignisse liegt daher beim Kanton, der über die dafür erforderlichen Führungspersonen verfügt. Die Gemeinden werden aber bei der Bewältigung der Ereignisse einbezogen. Auf eine zusätzliche Vernehmung wird verzichtet.</p>
				<p>§ 2 Abs. 2 Bst. h Gemeinden sind nicht verpflichtet, Material aus der SMZM zu beziehen. <u>Antrag:</u> Erläuterungen sind zu präzisieren.</p>	<p>Vgl. 13</p>
				<p>§ 5 Berichterstattung <u>Antrag:</u> Berichtspunkte sowie Zeitintervall sind in die VO ZSG aufzunehmen. Gemeinden sind zur VO ZSG anzuhören.</p>	<p>Vgl. 13</p>
				<p>§ 6 Leistungsprofil des Zivilschutzes Abs. 2.: <u>Antrag:</u></p>	

				<p>In den Erläuterungen ist festzuhalten, dass das Leistungsprofil bei Inkraftsetzung des Gesetzes auf die Bestände des Planjahres 2026 ausgerichtet sind.</p> <p>§ 7 Zuständigkeit des Kantons Abs. 1 Bst. d <u>Antrag:</u> In den Erläuterungen sind die Zuständigkeiten bezüglich Planungs- und Befehlsprozesse m Einsatz aufzuzeigen. (Erfahrung aus den Einsatz COVID-19).</p> <p>§ 8 Zivilschutzorganisation Abs. 2 <u>Antrag:</u> Anpassung des Gesetzestextes. Die spezialisierten Aufgaben der kantonalen Zivilschutzorganisation richten sich nach dem Leistungsprofil des Zivilschutzes.</p> <p>§ 9 Ausbildung Abs. 1</p>	<p>Vgl. 13</p> <p>Vgl. 13</p> <p>Vgl. 13</p>
--	--	--	--	--	--

					<p><u>Antrag:</u> Die Gemeinden sind vorgängig der Beratung und Verabschiedung der VO ZSG anzuhören.</p> <p>§ 18 Aufgebot und Information Abs. 1 <u>Antrag:</u> Die Bestimmung betreffend öffentlich angeschlagenem Kurstableau ist wiederaufzunehmen.</p>	<p>Vgl. 13</p> <p>Vgl. 13</p>
20	Hölstein	18.05.20	Schliesst sich RFS Argus an			
21	Hersberg	18.05.20	Vollumfängliche Zustimmung			
22	Bretzwil	12.05.20	Schliesst sich RFS Argus an			
23	FDP	18.05.20	Begrüssst grundsätzlich die Revision Keine Aufteilung in zwei Gesetze			An der Aufteilung in zwei Erlasse wird festgehalten. Die Aufteilung wird von sämtlichen Vernehmlassungen (mit Ausnahme der SVP, die die Vorlage grundsätzlich ablehnt) befürwortet.

				<p>1 Allgemeine Bestimmungen «Allgemeines» anstelle «Allgemeine Bestimmungen»</p> <p>§ 1 Zweck Finanzierung ebenfalls erwähnen.</p> <p>Obertitel «Schutzdienst» darunter fallen die § 2 bis 10 plus § 18</p> <p>§ 2 Abs. 2 Bisherige Formulierung mit «Gemeindeverbände» soll</p>	<p>Wird übernommen.</p> <p>Wird nicht separat erwähnt. Finanzierung folgt der Aufgabenzuordnung an Gemeinde und Kanton. Die ausdrückliche Erwähnung der Finanzierung ist in der kantonalen Gesetzgebung nicht üblich (bspw. Feuerwehrgesetz BL).</p> <p>Wird teilw. übernommen. Anstelle eines neuen Titels werden die Titel 2 und 3 mit dem Zusatz «im Schutzdienst» ergänzt.</p> <p>§ 18 bleibt unter dem Titel «gemeinsamen Bestimmungen», da dieser Paragraph eine Regelung für Kanton und Gemeinden ist. Bei einer Verschiebung nach § 10 müssten zwei Paragraphen erstellt werden, einen für die Gemeinden sowie einen für den Kanton.</p> <p>Nein. Gemeindeverbände sind eine von mehreren Formen des</p>
--	--	--	--	---	--

					<p>wieder aufgenommen werden.</p> <p>§ 3 Zusammenarbeit § 3 Abs. 1 unnötig und zu streichen</p> <p>§ 4 Kostentragung Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, Kosten für EzG dem Veranstalter ganz oder teilw. aufzuerlegen.</p>	<p>Zusammenschlusses von Gemeinden für die Aufgabenerfüllung. Würde man den Begriff Verbände wieder in den Gesetztext aufnehmen, müsste der Vollständigkeit halber auch der Begriff Zweckverband aufgenommen werden. Der Begriff Einwohnergemeinde umfasst auch alle Formen der Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden.</p> <p>Wird nicht gestrichen. Die Bestimmung bleibt zur Verdeutlichung der Möglichkeit der Zusammenarbeit im Gesetz bestehen.</p> <p>Die aktuell gültige Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (SR 520.14) bestimmt u.a. in Art. 8b, dass die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons die EzG bewilligt und die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton, Gemeinden und Gesuchsteller und Gesuchstellerin festlegt. Da die Möglichkeit der Kostenauflegung bereits auf Bundesebene vorgesehen ist, ist die</p>
--	--	--	--	--	---	--

					<p>§ 6 Leistungsprofil des Zivilschutzes Streichen, da lediglich ein Arbeitsinstrument der Behörde</p> <p>4 Schutzraumwesen Term: «Schutzbauten» anstelle von Schutzraumwesen</p> <p>§ 12 Einsatzbereitschaft streichen, da dies bereits auf Bundesebene in Art. 69 Abs. 1 BZG geregelt ist.</p>	<p>Schaffung einer entsprechenden Norm auf kantonaler Ebene nicht erforderlich.</p> <p>Die Bundesvorschriften zu den Aufgaben des Zivilschutzes bedürfen der Präzisierung und der Anpassung an die konkreten Bedürfnisse und die Zivilschutzbestände des Kantons. Da mit dem Leistungsprofil ein Auftrag u.a. an die Gemeinden ergeht, der auch mit Kosten verbunden sein kann, ist auf Gesetzesebene festzuhalten, welche Behörde für die Festlegung des Leistungsprofils zuständig ist. Die Zuordnung der Zuständigkeit an den RR zeigt die Wichtigkeit und die Gewichtung eines Leistungsprofils, das mehr ist als ein reines Arbeitsinstrument.</p> <p>Wird übernommen. 4 Schutzbauten</p> <p>Art. 69 Abs. 1 BZG regelt die Aufgaben des Kantons. Die ausdrückliche Regelung, wonach</p>
--	--	--	--	--	--	--

				<p>5 Gemeinsame Bestimmungen Behörde zu bezeichnen, die über Schadenersatzanspr. und Rückgrifforderungen entscheidet.</p> <p>Im Sinne von Art. 88 und 89 BZG zuständige Behörde ist festzulegen.</p> <p>§ 18 Aufgebot und Information</p> <p>§ 19 Kostenersatz Da bereits im BSG vorgesehen, ist dies im ZSG nicht mehr notwendig.</p>	<p>die Schutzanlagen einsatzbereit sein müssen, ist notwendig.</p> <p>Ist in § 20 Abs. 1 Bst. a bereits vorgesehen.</p> <p>Keine explizite Festlegung dieser Behörde, da dies die ordentlichen Strafverfolgungsorgane (Staatsanwaltschaft) resp. Strafjustiz (Strafgericht) im Kanton ist. Dies ist nicht explizit aufzuführen.</p> <p>Bereits beantwortet.</p> <p>Damit in einem Ereignis im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes Kosten der Partnerorganisationen gestützt auf das BSG verrechnet werden können, muss eine gesetzliche Grundlage für die Kostenverrechnung der jeweiligen Partnerorganisation in deren Gesetzgebung vorhanden sein. Die Bestimmung von § 19 schafft diese Grundlage. Auf sie kann nicht verzichtet werden.</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>§ 21 Verfahrensrecht Regelung nicht angebracht, da in der Regel keine besondere zeitliche Dringlichkeit vorliegt.</p> <p>§ 23 Übergangsbestimmung anwendbares Recht</p> <p>Tippfehler Hängig anstatt gängig</p> <p>§ 24 Übergangsbestimmung Schutzdienstpflicht</p>	<p>Wird beibehalten. So muss beispielsweise einem Aufgebot, sofort einzurücken, die aufschiebende Wirkung einer Einsprache von vornherein entzogen sein, da ansonsten die Gefahr besteht, dass das für den Einsatz erforderliche personelle Aufgebot nicht ausreichend ist. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann auf Antrag des Beschwerdeführenden aufgehoben werden.</p> <p>Wird angepasst.</p> <p>Dieser Antrag wurde bereits ausführlich in der LRV zur Teilrev. BZG beantwortet.</p>
24	Bubendorf	14.05.20	Schliesst sich RFS Argus an		
25	Anwaltsverband	18.05.20	Vorlagen geben zu keinen Bemerkungen Anlass		

26	EVP	18.05.20	Begrüssst die Totalrev. und die Aufteilung in zwei Gesetze			
27	Grüne Partei	18.05.20	Begrüssst die Totalrev. und die Aufteilung in zwei Gesetze			
28	Gelterkinden	19.05.20	Unterstützt die Vernehmlassung VBLG			
29	SVP	18.05.20		Vorlage wird insgesamt abgelehnt Vorlage kommt zur Unzeit	Änderungsantrag Betr. § 8 Abs. 1 und 2 Zivilschutzorganisation	vgl. 13
30	Arisdorf	13.05.20	Unterstützt die Stellungnahme des VBLG			
31	Biel-Benken	20.05.20	Unterstützt die Stellungnahme des VBLG			
32	Pratteln	26.05.20	Analog Duggingen 13		§ 2 Bst. h Gemeinderat weist darauf hin, dass Gemeinden nicht verpflichtet sind, Material aus dem SMNM zu beziehen. Erläuterungen sind zu ergänzen	vgl. 13

				<p>§ 5 Abs. 1 Berichterstattung Berichtspkt sind auf VO zu regeln</p> <p>§ 6 Abs. 2 Leistungsprofil ZS ist bei Inkraftsetzung des Gesetzes auf die Bestände des Planjahres 2026 auszurichten. Dies ist in den Erläuterungen festzuhalten.</p> <p>§ 7 Abs.1 Bst. d Die Organisation der Unterstützungseinsätze sollte über den einsatzverantwortlichen kommunalen/regionalen Führungsstab erfolgen.</p> <p>§ 8 Abs. 2 Gesetzestext ist abzuändern. Es ist nicht im Sinne der Gemeinden, dass für die Kantonale ZSO das ganze Leistungsprofil zulässig ist.</p> <p>§ 9 Gemeinden sind betr. WKs anzuhören, da sie Kostenträger sind.</p>	<p>Vgl. 13</p> <p>Vgl. 13</p> <p>Vgl. 13</p> <p>Vgl. 13</p> <p>Vgl. 13</p>
33	Titterten	19.05.20	Schliesst sich RFS Argus an		

34	Liestal	28.05.20	Analog den Anträgen von Lausen			
35	Therwil	11.05.20	Nimmt Kenntnis und verzichtet auf Stellungnahme			
36	Reinach	05.05.20	Anschliessen an Stellungnahme VBLG			
37	Arboldswil		Grundsätzlich Zustimmung aber zusätzlich weitere Anträge		Zusätzlich weitere Anträge wie 32 Pratteln	